

INFORMATIONEN FÜR UNSERE PATIENTINNEN UND PATIENTEN

ALS PATIENT AUCH GAST – EIN RATGEBER ÜBER IHRE RECHTE UND PFLICHTEN



solothurner
spitäler **so**H

Ihre Rechte und Pflichten als Patient/-in finden Sie hauptsächlich im Gesundheitsgesetz und der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn sowie im eidgenössischen Zivilgesetzbuch. Diese Broschüre bietet Ihnen eine kompakte Zusammenfassung zugeschnitten auf Ihren Aufenthalt in den Solothurner Spitälern.

Wir verwenden in dieser Broschüre eine geschlechtergerechte Sprache. Entweder sind beide Geschlechter genannt oder es wird nur eines der beiden Geschlechter genannt, das jeweils andere ist aber mitangesprochen.

Vorwort	5
<hr/>	
Medizinische Behandlung	
Aufklärung	6
Behandlung	6
Zustimmung zu Behandlung und Therapie	7
Einsicht in die Patientendokumentation	8
Aufbewahrung der Patientendokumentation	9
Haftung des Spitals	9
<hr/>	
Datenschutz	
Ihre Daten	10
Speicherung und Löschung Ihrer Daten	10
Auskunftsrecht und Recht auf Datenrichtigkeit	10
Auskünfte an Angehörige und vor- respektive nachbehandelnde Heilpersonen	11
Auskünfte an Dritte und Schweigepflicht	12
<hr/>	
Aufenthalt	
Seelsorge	13
Sozialberatung	13
Besuche	13
Beanstandungen und Beschwerden	14
Austritte und Nachbehandlungen	14
Rechnungsstellung	15
<hr/>	
Besonderes	
Patientenverfügung	17
Nicht urteilsfähige Patienten	17
Sterben	18
Obduktion	18
Organ- und Gewebespende	19
<hr/>	

Vorwort

Die Achtung Ihrer Person ist uns bei den Solothurner Spitätern sehr wichtig. Dabei legen wir Wert auf eine professionelle Behandlung und einen vertrauensvollen Umgang mit unseren Patienten. Wir berücksichtigen Ihr Recht auf Selbstbestimmung. Dementsprechend ist unsere höchste Priorität die Zufriedenstellung Ihrer Bedürfnisse. Die Behandlungen und Untersuchungen finden nach den anerkannten Berufsgrundsätzen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit statt.

Gerne informieren wir Sie mit dieser Broschüre über Ihre Rechte und Pflichten sowie unseren Betrieb. Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeitenden des Empfangs. Diese beantworten Ihre Fragen oder setzen Sie mit der zuständigen Person in Verbindung.



Medizinische Behandlung

Aufklärung

Die behandelnden Heilpersonen haben die Pflicht, unsere Patienten rechtzeitig, verständlich und wahrheitsgetreu über Folgendes aufzuklären:

- Diagnose
- Geplante Eingriffe, Untersuchungen und
Therapiemöglichkeiten inklusive deren Risiken,
Nebenwirkungen, Vor- und Nachteile
- Voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustands
- Kostenfolge bei unvollständiger Kostenübernahme
durch die Versicherung

Als Patientin bestimmen Sie mit, wie weit die Aufklärung der Ärztin gehen soll.

Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch und fragen Sie nach, bis Sie alles verstanden haben. Bei Bedarf kann ein Übersetzer beigezogen werden.

Behandlung

Die Verantwortung für die ärztliche Behandlung liegt beim Chefarzt und diejenige für die Pflege bei der Leitung des Pflegedienstes. Bei den Zusatzversicherungen «halbprivat» und «privat» haben Sie die freie Wahl unter allen unseren qualifizierten Ärztinnen. Nach Möglichkeit werden Sie von einem Kaderarzt behandelt.

Wir bieten Privat- und Halbprivatversicherten, soweit es die verfügbaren Räume gestatten, ein Ein- (privat) beziehungsweise Zweibettzimmer (halbprivat) an.

Ein vertrauensvolles Verhältnis zum Spitalpersonal ist für Ihre Genesung von grosser Bedeutung. Die behandelnden und betreuenden Mitarbeitenden stellen sich Ihnen deshalb wenn immer möglich persönlich vor.



Es ist aber genauso wichtig, dass Sie für eine sichere Untersuchung und Behandlung alle notwendigen Angaben über Ihre Person und Umgebung machen. Des Weiteren sind Sie verpflichtet, die Anordnungen unserer Mitarbeitenden zu befolgen und sie bei der Behandlung und Pflege zu unterstützen.

Zustimmung zu Behandlung und Therapie

Alle medizinischen und pflegerischen Massnahmen müssen Sie als Patient oder Ihre vertretungsberechtigte Person genehmigen. Dies gilt insbesondere für körperliche Eingriffe wie Operationen, Untersuchungen und Behandlungen. Sie können also frei entscheiden, ob sie operiert, bestrahlt oder mit einem bestimmten Medikament behandelt werden wollen.

Sie können während einer Behandlung eine Massnahme ablehnen, auch wenn dies gegen den ärztlichen Rat verstösst. In diesem Falle müssen Sie Ihren Entscheid auf Verlangen mit Ihrer Unterschrift bestätigen. So entbinden Sie uns von der Haftung.

Bei unerwartetem HerzKreislaufstillstand leiten unsere Ärzte grundsätzlich Reanimationsmassnahmen ein. Sind Sie damit nicht einverstanden, sprechen Sie mit der behandelnden Ärztin und halten Sie Ihren Wunsch in Ihrer Patientenverfügung fest.

Befinden Sie sich in einer Notsituation, dürfen unsere Ärzte auf Ihre Zustimmung verzichten. Die Aufklärung erfolgt nachträglich.

Sollten Sie als Patient die Notwendigkeit einer Behandlung anzweifeln oder mit Ihrer Ärztin nicht einverstanden sein, sprechen Sie mit Ihrer behandelnden Ärztin darüber. Zeigt sich während einer Operation, dass der Eingriff über den Punkt hinausgeht, bis zu welchem Sie vorher aufgeklärt wurden, ist der operierende Arzt dazu berechtigt, das Mass der Operation zu erweitern. Er darf dies nur tun, wenn es dringend oder unzweifelhaft nötig ist.

Unsere Ärzte, Pflegenden und weiteren Heilpersonen sind nicht verpflichtet, von Patienten verlangte Massnahmen durchzuführen, wenn sie diese aus medizinischen, pflegerischen oder ethischen Gründen nicht verantworten können.

Einsicht in die Patientendokumentation

Auf Wunsch haben Sie oder Ihre Vertreterin Anspruch darauf, Einsicht in die persönlichen Behandlungsunterlagen zu nehmen. Dazu wenden Sie sich bitte an das jeweils zuständige Kliniksekretariat. Sollten Sie Fotokopien wünschen, ist dies grundsätzlich kostenfrei. Bei wiederholten Anfragen oder wird durch die Anfrage besonderer Aufwand verursacht, kann eine kostendeckende Gebühr verlangt werden.

Ausgenommen sind persönliche Notizen der behandelnden Ärzte, Pflegenden und weiteren Heilpersonen oder unter Umständen Angaben von Dritten.

Zu den Behandlungsunterlagen zählen unter anderem: Ein- und Austrittsberichte, Ergebnisse von Untersuchungen und Tests, Laborbefunde, Röntgenbilder, Anamnesen und Krankheitsverläufe, Pflegedokumentationen, Operationsberichte, Aufklärungsprotokolle und die von Ihnen selbst gemachten Angaben über Ihren Zustand sowie Ihre Untersuchungsbefunde.

Aufbewahrung der Patientendokumentation

Die Behandlungsunterlagen unserer Patienten dürfen frühestens nach 10 Jahren Aufbewahrungszeit vernichtet werden. Diese 10 Jahre beginnen ab der jeweils letzten Behandlung innerhalb der Solothurner Spitäler AG zu laufen. Die Archivierung erfolgt digital.

Haftung des Spitals

Unsere Mitarbeitenden tun ihr Möglichstes, um Ihre Schmerzen zu lindern und Krankheiten zu heilen. Trotzdem lassen sich Fehler nicht vermeiden. In diesen Fällen haftet die Solothurner Spitäler AG.

Für Wertsachen, die Sie im Zimmer aufbewahren übernehmen wir hingegen keine Haftung. Das Gleiche gilt für persönliche Gegenstände sowie für Hilfsmittel, insbesondere Hörgeräte und Zahnprothesen.

Datenschutz

Ihre Daten

Damit wir eine einwandfreie medizinische Behandlung gewährleisten können, speichern wir Daten, die Ihre Person und Ihre Gesundheit betreffen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Adresse, Wohnort, AHV-Nummer oder um Diagnosen, Therapien und medizinische Berichte. Wir handeln dabei stets nach dem Prinzip «so viel wie nötig, so wenig wie möglich». Bei jedem angemeldeten Eintritt berechnen Sie uns dazu, Ihre Daten für die Qualitätssicherung, bei Beschwerden und zur Einholung von Kostensprachen zu verwenden.

Zu Ihrem Schutz können diese elektronisch gespeicherten Daten nur vom Personal, das Sie behandelt oder administrativ betreut, eingesehen werden.

Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, Ihre Daten mindestens 10 Jahre nach Abschluss der letzten Behandlung in unseren Datenbanken zu speichern. Ihre Daten werden gelöscht, sobald die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist.

Auskunftsrecht und Recht auf Datenrichtigkeit

Sie haben das Recht darüber Auskunft zu erhalten, welche Daten wir aufgrund Ihrer Behandlung bei uns gespeichert haben. Sind Sie mit der Richtigkeit Ihrer gespeicherten Daten nicht einverstanden, können Sie die Berichtigung dieser Daten verlangen. Wir bitten Sie, dies dem jeweils zuständigen Kliniksekretariat schriftlich mitzuteilen.

Auskünfte an Angehörige und vor- respektive nachbehandelnde Heilpersonen

Unsere Mitarbeitenden dürfen Auskünfte an Ihre nächsten Angehörigen oder Ihren Lebenspartner nur erteilen, wenn Sie Ihr Einverständnis geben. In den meisten Fällen dürfen unsere Mitarbeitenden allerdings davon ausgehen, dass Sie mit einer Auskunftserteilung einverstanden sind. Wünschen sie keine Auskunftserteilung, orientieren Sie bitte sofort Ihre behandelnde Ärztin.

Als Ihre nächsten Angehörigen betrachten wir in der Regel Ihren Ehepartner, Ihre Partnerin gemäss Partnerschaftsgesetz, Ihre Eltern und Ihre Kinder. Es kann auch Fälle geben, in denen wir weitere Verwandte, Verschwägte oder auch befreundete Personen, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, als Angehörige betrachten dürfen. Dadurch, dass Sie uns bei der Aufnahme diejenigen Personen angeben, die wir im Notfall kontaktieren dürfen, bestimmen Sie selbst über eine Erweiterung des Kreises der informationsberechtigten Personen.

Ihr Einverständnis wird ebenfalls für Auskünfte an die vor- und nachbehandelnden Heilpersonen (Ärztinnen, Therapeuten und andere) vermutet. Bitte teilen Sie es Ihrem behandelnden Arzt ebenfalls mit, falls eine solche Information nicht erfolgen soll.

Auskünfte an Dritte und Schweigepflicht

Ihre Privat- und Geheimsphäre ist auch im Spital geschützt.

Unsere Mitarbeitenden sind an die Schweigepflicht gegenüber Dritten gebunden. Als Dritte gelten alle Personen, die nicht unmittelbar an Ihrer Behandlung beteiligt sind. Der Datenschutz, das heisst der Schutz der über Sie gespeicherten Informationen, ist durch besondere gesetzliche Bestimmungen gewährleistet.

Auskünfte, die wir den zuständigen Stellen Ihrer Versicherung erteilen, erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Versicherungen erhalten von uns nur die Daten, die sie für die Überprüfung der Rechnung sowie der Wirtschaftlichkeit benötigen.

Aufenthalt

Seelsorge

Unser Seelsorgeteam bietet Ihnen Gespräche, Segensrituale und Orientierungshilfen an. Jede Weltanschauung und religiöse Überzeugung wird akzeptiert. Nicht nur Sie als Patientin können davon profitieren, sondern auch Ihre Angehörigen. Unser professionelles Team richtet sich ganz nach Ihren Bedürfnissen. Mehr Informationen finden Sie auf unserer [Website](#).

Sozialberatung

Sie haben Anspruch auf Sozialberatung während und nach Ihrem Aufenthalt in einem unserer Spitäler. Unser ausgewiesenes Fachpersonal berät Sie in persönlichen, finanziellen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Gemeinsam mit Ihnen versuchen sie eine geeignete Lösung zu finden. Bei Bedarf werden Ihnen Kur- und Rehabilitationsaufenthalte organisiert.

Nach Ihrem Aufenthalt vermittelt die Sozialberatung auch Institutionen für die Nachberatung, Spitex-Dienste und Hilfsmittel.

Besuche

Sie haben als Patient das Recht, innerhalb der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeiten, Besuche zu empfangen. Bitte nehmen Sie dabei Rücksicht auf andere Patienten. Die Besuchszeiten sind in unseren Spitälern individuell geregelt. Besuchen Sie unsere [Website](#) oder wenden Sie sich an unsere Mitarbeitenden.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass während der Besuchszeiten auch Arztvisiten oder Untersuchungen stattfinden können oder dass je nach Zustand des Patienten die Besuchszeiten beschränkt werden müssen. In diesem Fall sind Ihre Besucher gebeten, das Zimmer zu verlassen. Sie haben selbstverständlich das Recht, Besuche zu verweigern. Teilen Sie dem Empfang mit, falls Sie keine Anrufe oder Besuche wünschen.

Beanstandungen und Beschwerden

Beanstandungen und Beschwerden über Verstöße gegen die Patientenrechte richten Sie bitte an die Direktion des Spitals, in dem Sie behandelt wurden.

Austritte und Nachbehandlungen

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Spitalaufenthalt jederzeit abzubrechen, ausser Sie erfüllen besondere Bestimmungen, die den Spitalaufenthalt vorschreiben. Dies ist beispielsweise zur Eindämmung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten notwendig oder falls eine fürsorgliche Unterbringung ausgesprochen wurde. Nur in diesen Fällen dürfen Sie gegen Ihren Willen im Spital zurückbehalten werden.

Sollten Sie das Spital gegen den Rat Ihrer behandelnden Ärztin verlassen, handeln Sie auf eigene Gefahr und Verantwortung. Wir behalten uns vor, dass Sie uns dies mit einer Unterschrift bestätigen.



Vor Ihrem Spitalaustritt informiert Sie die Ärztin über die weitere Behandlung und Pflege zu Hause. Auch Ihr Hausarzt sowie weitere in Ihre Behandlung involvierte Ärzte werden informiert und mit den nötigen Unterlagen versorgt. Entspricht dieses Vorgehen nicht Ihren Wünschen, müssen Sie dies der Ärztin mitteilen.

Rechnungsstellung

Falls Ihnen nicht direkt Rechnung gestellt wird, haben Sie ein Anrecht auf eine Kopie der Rechnung, die der Versicherung zugestellt wurde. Eine Rechnungskopie wird Ihnen gerne jederzeit geschickt. Bitte wenden Sie sich an die Patientenadministration.



Besonderes

Patientenverfügung

Sie haben die Möglichkeit, in einer Patientenverfügung schriftlich festzulegen, welchen medizinischen Massnahmen Sie im Fall einer Urteilsunfähigkeit (z. B. Bewusstlosigkeit) zustimmen oder welche Sie ablehnen. Eine entsprechende Vorlage finden Sie u. a. auf der Homepage der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH). Sie können die Patientenverfügung einer Person Ihres Vertrauens oder Ihrer Hausärztin zur Aufbewahrung übergeben. Nehmen Sie ebenfalls eine Kopie der Patientenverfügung zu einem angemeldeten Aufenthalt im Spital mit und übergeben Sie sie Ihrem Arzt.

Nicht urteilsfähige Patienten

Bei nicht urteilsfähigen Patienten wird dessen geäusserter Wille in einer allfälligen Patientenverfügung berücksichtigt. Liegt in einer bestimmten Situation keine Patientenverfügung vor, wird die vertretungsberechtigte Person, z. B. Beistand mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen, Ehegattin oder eingetragener Partner. Diese Personen können den vorgesehenen Massnahmen zustimmen oder diese ablehnen.

Sollten die Interessen einer nicht urteilsfähigen Patientin gefährdet sein, kann sich der Arzt an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wenden.

In einer Notfallsituation kann auf die Zustimmung der vertretungsberechtigten Person verzichtet werden, wenn sie nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In solchen Fällen handelt die Heilperson nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen des Patienten.

Ist eine Patientin urteilsfähig, aber unmündig oder verbeiständet, so müssen wir bei grösseren oder mit erheblichem Risiko verbundenen Eingriffen auch die gesetzlichen Vertreter respektive den Beistand informieren. Auf Verlangen des Patienten kann eine solche Information unterbleiben, unter der Voraussetzung, dass wichtige Gründe vorliegen. Bitte bringen Sie ein solches Begehren sofort bei Ihrer Ärztin an.

Sterben

Unsere Patienten haben das Recht auf menschenwürdiges Sterben. Im Sinne einer Grundhaltung der palliativen Betreuung und Pflege bieten wir nicht nur Unterstützung im medizinischen Bereich, sondern auch auf seelischer, sozialer, biografischer und kulturell-religiöser Ebene. In speziell komplexen Situationen werden die Patienten auf der Palliativstation professionell begleitet und betreut.

Obduktion

Durch die Obduktion verstorbener Patienten können wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, die kranken Menschen mit gleichartigen Leiden zugutekommen. Eine Obduktion kann aber nur erfolgen, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod eingewilligt hat. Um Zweifeln vorzubeugen, halten Sie Ihren Willen diesbezüglich am besten in Ihrer Patientenverfügung fest. Ohne klare Willensäusserung des Patienten bedarf eine Obduktion der Zustimmung der nächsten Angehörigen und der Lebenspartnerin.

Es ist möglich, dass das kantonale Gesundheitsdepartement eine Obduktion zur Sicherung der medizinischen Diagnose anordnet, insbesondere wenn der Verdacht auf eine übertragbare Krankheit besteht. Vorbehalten bleibt auch eine Obduktion aufgrund strafprozessrechtlicher Vorschriften (z. B. bei aussergewöhnlichen Todesfällen).

Organ- und Gewebespende

Eine Entnahme von Organen, Gewebe und Zellen darf erst erfolgen, wenn die betroffene Person für Tod erklärt wurde und sie vor ihrem Tod dazu eingewilligt hat. Eine Einwilligung kann beispielsweise in der Patientenverfügung gegeben werden.

Liegt weder eine Zustimmung noch eine Ablehnung vor, werden Personen aus dem Kreis der nächsten Angehörigen gefragt, ob ihnen eine Spendenerklärung bekannt ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die nächsten Angehörigen im Sinne des Verstorbenen entscheiden.

Wer Organe, Gewebe und Zellen spendet, bleibt in jedem Fall anonym. Als Spender kann im Voraus festgelegt werden, wer ein bestimmtes Organ erhalten soll. Es ist aber nicht möglich, ganze Gruppen auszuschliessen oder zu bevorzugen.

Weitere Informationen zu der Thematik finden Sie auf der Website von Swisstransplant.

solothurner spitäler **soH**

Bürgerspital Solothurn

Schöngrünstrasse 42 | 4500 Solothurn
T 032 627 31 21
info.bss@spital.so.ch



Kantonsspital Olten

Baslerstrasse 150 | 4600 Olten
T 062 311 41 11
info.kso@spital.so.ch



Spital Dornach

Spitalweg 11 | 4143 Dornach
T 061 704 44 44
info.do@spital.so.ch



Psychiatrische Dienste

Weissensteinstrasse 102 | 4503 Solothurn
T 032 627 11 11
info.pd@spital.so.ch

